

**Ausschlusskriterien („Blacklist“)** für KN 1905 90 30 - Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger

Ein Produkt fällt nicht in die KN-Unterposition 1905 90 30, wenn es - **unabhängig vom Ausmaß** - eine der folgenden Zutaten enthält:

- **Honig**
- **Käse**
- **Eier**
- **Früchte**

*(als Früchte gelten ausschließlich die in Kapitel 8 der [Kombinierten Nomenklatur](#) genannten Waren)*

In diesen Fällen ist eine Einreihung in die KN-Unterposition 1905 90 30 **ausgeschlossen**.

Nachstehende Waren sind aufgrund ihrer anderen zolltarifarischen Einreihung nicht die KN-Unterposition 1905 90 30 zuzuordnen:

- Knäckebrot - 1905 10 00
- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren - 1905 20
- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt: - 1905 31
- Kekse und ähnliches Kleingebäck - 1905 90 45
- Doppelkekse mit Füllung - 1905 31 91
- Waffeln - 1905 32
- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren - 1905 40
- Ungesäuertes Brot (Matzen) - 1905 90 10
- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren - 1905 90 20

Bezüglich weiterer Abgrenzungen verweisen wir auf die in den [FAQs](#) des BMF veröffentlichte Auslegungen der zuständigen Behörde.